

### ANTRAG Ausnahmegenehmigung „FEUERWERK“

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2

<b>Angaben zur Person des Antragstellers:</b>	Name, Vorname (ggf. zusätzlich Firma etc.) Geburtsdatum: Anschrift: Tel.-Nr./E-Mail-Adresse:	
<b>Verantwortlicher</b> (wenn nicht Antragsteller):	Name, Vorname: Geburtsdatum: Anschrift:	
Tag, an dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll:		
Uhrzeit und Dauer des Feuerwerks:	von	bis
Abbrennort (genaue Anschrift, Beschreibung):  <b>Lageplan ist zwingend beizufügen!</b> (z. B. als Ausdruck über Google Maps)		
<b>Einverständnis des Grundstückseigentümers bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks zum Abbrennen des Feuerwerks ist dem Antrag schriftlich beizufügen; Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde ist möglichst ebenfalls bereits einzuholen</b>		
begründeter Anlass, z. B. runder Geburtstag, Jubiläen, Hochzeit (konkrete Angabe ist erforderlich):		
Art und Anzahl der pyrotechnischen Gegenstände:  <input type="checkbox"/> Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung	Anzahl:	
<input type="checkbox"/> Raketen <input type="checkbox"/> Feuerwerksbatterien  Steig- bzw. Effekthöhe in Metern sind zusätzlich zur Anzahl anzugeben	Anzahl:	
Befinden sich im Umkreis von 200 m um die Abbrennstelle Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche lärmschutzbedürftige Einrichtungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Ich bestätige die Richtigkeit der oben getätigten Angaben. Ort, Datum, Unterschrift		
X		

**Stellungnahme der örtlichen Ordnungsbehörde**

dem Antrag wird zugestimmt

dem Antrag wird nicht zugestimmt

Gründe:

Hinweise zu Einschränkungen bzw. Änderungen / Ergänzungen des Antrages:

Ort, Datum,

Stempel, Unterschrift:

## Hinweise zur Antragstellung von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2:

### 1. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sogenanntes „Silvesterfeuerwerk“)

§ 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): “ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 verwendet (abgebrannt) werden.“

Zur Kategorie 2 zählen Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Die Klassifizierung befindet sich als Aufdruck auf den pyrotechnischen Gegenständen.

### 2. Die Stellungnahme für den Abbrennort der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Amt oder Gemeinde Ihres Wohnortes) ist durch den Antragsteller dem Antrag beizufügen. (Grundsätzliche Zulässigkeit der Beachtung der Lärm- und Immissionsvorschriften!)

### 3. Trotz Ausnahmegenehmigung Abbrennverbot für bestimmte pyrotechnische Gegenstände

Auch nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 bleibt das Verbot zur Verwendung (Abbrennen) folgender pyrotechnischer Gegenstände bestehen:

- Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz
- Raketen mit mehr als 20 g Netto-Explosivmasse,
- Schwärmer und
- pyrotechnische Gegenstände mit Pfeilsatz als Einzelgegenstand (§ 20 Abs. 4 1.SprengV)

### 4. Verwaltungsgebühr

Auf der Grundlage der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) sind für Entscheidungen über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren zu entrichten. Vorgegebene Gebührensprende:

Für die Entscheidung auf Zulassung von Ausnahmen vom Abbrennverbot:

**32,00 bis 210,00 €**

nach § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Tarifstelle 2.5 SprengKostVO M-V)

**Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Abbrennen bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Antragstellungen von unter vier Wochen finden keine Berücksichtigung.**